

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Haut und Hautdurchblutung als die minderwertige bezeichnet wird. Es folgen noch kleine Mitteilungen „Vertilgung der Motten“, „Pettengofer über Luftreinheit“, zum Schluss Besprechung eingelaufener Schriften.

Biblioteca di regolamenti stranieri. Esercito germanico. Istruzione sul tiro per la fanteria. Tradotta del Maggiore Lorenzo Bandini. Nr. 1. Roma 1893, La Revista di fanteria Editrice.

Das Heft enthält in guter Übersetzung einen Auszug aus der deutschen Schiessvorschrift. Diese dürfte in der italienischen Armee um so willkommener sein, als ihre eigenen reglementarischen Bestimmungen über das Schiessen mangelhaft sind. △

Eidgenossenschaft.

— (Militärschulen.) Die Abhaltung der nächstjährigen Verwaltungs-Unteroffiziersschulen und der Gefreitenschule für Festungsartilleristen wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungs-Unteroffiziersschule I für Unteroffiziere aller Waffen der I., II. und VIII. Division (französisch Sprechende) vom 1.—20. Februar in Thun.

2. Verwaltungs-Unteroffiziersschule II für Unteroffiziere aller Waffen der II., IV. und V. Division vom 6. bis 25. Februar in Thun.

3. Verwaltungs-Unteroffiziersschule III für Unteroffiziere aller Waffen der VI., VII. und VIII. Division (deutsch Sprechende) vom 1.—20. März in Thun.

4. Gefreitenschule für Festungsartillerie vom 1. bis 23. Februar in Airolo. (B.-Bl.)

— (Gewehrfabrikation.) Die Fabrikation der 175,000 Gewehre, deren Erstellung von den eidgenössischen Räten bewilligt worden ist, ist am 23. Dezember 1893 beendet worden.

— (Über das neue Bekleidungsreglement) wird der „N. Z. Z.“ berichtet: Bekanntlich hat das eidg. Militärdepartement schon vor längerer Zeit eine Kommission zur Feststellung eines neuen Bekleidungsreglements eingesetzt, welche das Ergebnis ihrer Beratungen nun in einem Entwurf eingereicht hat. Gegen diesen Entwurf wird nun Stimmung zu machen gesucht; so wurde u. a. vom „Berner Tagblatt“ Rückweisung desselben verlangt, da er eine grosse Anzahl unnützer Änderungen enthalte. Es ist nun sicher schwer oder, besser gesagt, geradezu unmöglich, in Bezug auf die Uniformierung der Armee es allen recht zu machen und so wird es auch in Zukunft immer solche Leute geben, denen der vorgeschriebene Rock nicht gefällt. Der dem Militärdepartement vorliegende Entwurf, über den noch kein Beschluss gefasst ist, kann übrigens noch nicht als definitiv gelten, da er in Bezug auf einige Ausrüstungsgegenstände, namentlich aber die Packung der Infanterie noch nicht vollständig ist und wohl noch weitere Versuche angestellt werden. Zudem hängt die Uniformierung eng mit der Organisation der Truppen selbst zusammen und diese Frage wird wohl erst nach der Neuorganisation der Armee endgiltig geregelt werden. Die von der Kommission angenommenen grundsätzlichen Beschlüsse sind im wesentlichen folgende: Der zweireihige Waffenrock wird beibehalten, und zwar in der neuen Ordonnanz. An dem Kragen wird die Nummer der Einheit angebracht, für die Offiziere gestickt, für die Mannschaft aus Tuch. Alle

Waffengattungen erhalten den Stehkragen. In der Bekleidung der Offiziere sind ferner folgende Änderungen vorgesehen. Die Kapute und Mäntel sind mit Pelerinen zu versehen, die auch allein getragen werden können. Für sämtliche Offiziere Blousen mit Patten am Kragen in der Farbe des Aufschlagtuches am Waffenrockkragen und Nummern. Als Diensthandschuh wird der rotbraune Glacéhandschuh bezeichnet, ausser Dienst sind weisse gestattet. Tornister, Offizierskoffer, Reitzug, Signalfipe u. dergl. bleiben unverändert, der Feldstecher wird für alle kombattanten Offiziere obligatorisch; alle Offiziere tragen den gleichen Säbel, nach der bisherigen Ordonnanz für Unberittene. Säbelkuppel und Schlagband werden praktischer und solider. Für alle Offiziere wird der kleinkalibrige Revolver angenommen. Als gemeinsames Abzeichen erhalten alle Offiziere an Waffenrock und Blouse Achselstücke, für Stabsoffiziere aus geflochtenem Cordon, für Subalternoffiziere aus Tressen bestehend. An Käppi, Mütze und Ärmelaufschlägen des Waffenrocks und der Blouse Galons und zwar die Stabs-offiziere je einen breiten und einen bis drei schmale, die Subalternoffiziere einen bis drei schmale Galons.

Die Abzeichen der Unteroffiziere bleiben die gleichen, mit Ausnahme der Adjutantunteroffiziere, die an Stelle der Briden Feldweibelschnüre und dazu noch eine Schnur am Oberarm erhalten. Ausserdem bekommen sie anstatt des Offiziers- den Feldweibelsäbel und die Mannschaftsmütze.

Der Waffenrock der Fusstruppen soll nun ebenso wie derjenige der berittenen Waffen nach der Taille, also ohne Riegel geschnitten werden, dazu erhalten die Gewehrtragenden Achselstücke zum Anschlaufen an die Achselklappen. Blousen, Hosen, Kapute, Mäntel u. s. w. bleiben die gleichen wie bisher, dagegen wird die Polizeimütze etwas geändert und erhält einen Schirm. Für die Fusstruppen werden kurze Gamaschen angenommen.

Im übrigen tragen Offiziere und Mannschaft den dunkelblauen Waffenrock, mit Ausnahme der Kavallerie. Die Schützen bekommen als Unterschied von den Füsilieren gelbe Knöpfe und Gradabzeichen, jedoch roten Kragen und Vorstösse. Die Ärzte behalten den hellblauen Waffenrock, erhalten jedoch einen schwarzen Tuchkragen. Die Veterinäre bekommen den dunkelblauen Rock mit karmoisinroten Vorstössen und dunkelblauem Kragen. Sammetkrägen sollen nur noch von den Obersten getragen werden, wie auch der Generalstab einen karmoisinroten Kragen erhält. Auch in Bezug auf die Numerierung und Spezialabzeichen sind eine ganze Anzahl Änderungen vorgesehen.

Der Entwurf wird wohl da und dort Änderungen erleiden.

Anmerkung: Zweckmässig erscheint, den Feldstecher für die kombattanten Offiziere obligatorisch zu erklären. Die übrigen Änderungen sind ohne Belang. Es ist kaum der Mühe wert, wegen ihnen das Reglement zu ändern. „Lassen wir es beim Alten“, pflegte der selige Kaiser Franz von Österreich zu sagen.

— (Inspektion und Unterricht des Landsturms.) Das vom Nationalrat einstimmig angenommene Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird alljährlich zu einer Inspektion über die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung einberufen. Die Infanterie des Landsturms ist überdies verpflichtet, an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine teilzunehmen. Der Bundesrat wird das Nähere über den Vollzug dieser Vorschriften anordnen.

Art. 2. Die Kadres des bewaffneten und des unbewaffneten Landsturmes können überdies alle Jahre zu ein- oder zweitägigen Übungen einberufen werden.

Art. 3. Die Kadres des Landsturms erhalten für jeden Übungstag einen Franken Sold.

Bei eintägigen Übungen werden dieselben überdies über Mittag verpflegt, bei mehrtägigen Übungen erhalten sie vollständige Verpflegung während der Dauer des Dienstes.

Art. 4. Die Landsturmpflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahr bleiben den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffen! den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 unterworfen. Denjenigen Landsturmpflichtigen jedoch, welche in einem Jahre mehr als einen Übungstag mitgemacht haben, wird für das betreffende Jahr die Hälfte der Personaltaxe erlassen. Die Einberufung zur nachträglichen Erfüllung der Schiesspflicht gibt kein Recht auf diese Begünstigung.

Art. 5. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Inspektionen und Übungen sind als eidgenössischer Militärdienst zu betrachten und es finden daher für dieselben die Militärstrafgesetze Anwendung.

Art. 6. Das erste und das letzte Alinea des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886 sind aufgehoben.

Art. 7. Referendumsvorbehalt.

Der Entwurf geht daher an den Ständerat zurück.

— (Richtigere Ansichten über die Verwendung unseres Landsturmes) fangen an sich in unserem Lande Bahn zu brechen. Eine Korrespondenz des „W. Landb.“ sagt: „Durch die Beschlüsse des Nationalrates ist unsern bewaffneten Landsturm nunmehr diejenige Rolle zugeteilt, die ihm der Natur der Sache nach zukommt. In denjenigen militärischen Kreisen, welche sozusagen fortwährend im aktiven Dienst stehen, und deshalb auch die Leistungsfähigkeit unserer Armee auf Grund der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zu beurteilen vermögen, hat man von Anfang an ganz unverhohlen die Ansicht geäußert, dass selbst unsere ältern Jahrgänge der Landwehr nicht mehr feldtüchtig sind. Die neue Militärorganisation nimmt denn auch auf diese Thatsache Rücksicht. Im ersten Enthusiasmus ist wohl unserm Landsturm eine Bedeutung zugeschrieben worden, die ihm nicht zukommen kann, und so hat denn auch der Nationalrat aus guten Gründen die vom Ständerate beschlossenen Wiederholungskurse gestrichen und sich auf Kadreskurse beschränkt. In einem Notfalle wird unser Landsturm nichts destoweniger seine Pflicht thun und gute Dienste zu leisten vermögen; aber die Illusion, dass derselbe bei einer allfälligen Invasion das Vaterland verteidigen könne, bis sich unsere Feldarmee kampfbereit aufgestellt hat, die ist ihm glücklicherweise genommen. Und es ist wohl gut, dass diese Einsicht noch rechtzeitig die Oberhand gewonnen hat.“

— (Über den Vortrag des Herrn Oberst Wille beim bernischen Offiziersverein in Biel) berichtet der „Bund“. Derselbe behandelte „die Ausgangspunkte für die Revision unserer Militärorganisation.“

Der Vortragende bemerkt eingangs, dass wir nun schon seit 20 Jahren die gleiche Militärorganisation besitzen, während andere Staaten, hauptsächlich die uns umgebenden, vielfache Änderungen an ihren Militärgesetzgebungen vorgenommen hätten. Man könnte daher leicht zu der Annahme verleitet werden, als ob unsere Organisation vollkommen wäre, was jedoch durchaus nicht der Fall sei. Die jetzige Militärorganisation war ein Kompromissprodukt zwischen dem alten Zustande und dem anzustrebenden. Der in der Verfassung von 1872 niedergelegte Grundgedanke war unbedingt besser, ist aber mit der Verfassung selbst zu Falle gekommen. Die Organisation von 1874 sieht der Referent nur als Mittel zur Herbeiführung besserer Zustände an, als ein

Übergangsgesetz. Schon längst habe überall die Überzeugung bestanden, dass revidiert werden müsse. Der Grund, warum dies nicht schon lange geschehen, liege in der Schwierigkeit, neue Gesetze einzuführen, da das Volk zuerst von der Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit solcher neuer Gesetze überzeugt werden müsse. Und auch müsse das Volk Vertrauen zu denjenigen haben, die ihm Änderungsvorschläge bringen. Wenn geändert werden wolle, müsse man sich ganz klar sein, wie weit die Änderungen gehen sollen. Man müsse sich deshalb die Grundlagen des Gesetzes genau festlegen: Zu was soll unser Wehrwesen dienen (Zweck); welche Mittel stehen zur Verfügung; und welche Gründe nötigen zur Änderung?

Die Armee (das Militär) dient zur Erhaltung der eigenen Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Da wir unsere Armee nur zur Defensive gebrauchen, haben wir auch nicht so grossartige Mittel nötig, wie Grossstaaten, die ihre Armeen auch zur Offensive fähig machen müssen. Der Redner glaubt, wir hätten bis dahin nur allzusehr uns an die Einrichtungen der Grossstaaten angelehnt. Er betrachtet aber auch den Vorschlag, der von verschiedenen ausländischen Fachschriften und auch von einer bernischen Zeitung gebracht worden, die Schweiz solle sich mit einer stehenden Armee von 30,000 Mann als für ihre Zwecke genügend, zufriedener geben, als nicht der Besprechung wert. Die einzige richtige Heeresform für uns sieht er im Milizheer und ist der persönlichen Überzeugung, dass nach allen Anzeichen die Zeit einmal kommen werde, wo auch die Grossstaaten zum reinen Milizsystem übergehen werden. Darüber lässt sich allerdings diskutieren, ob unser Milizheer allen zu stellenden Anforderungen entspreche. Und da ist Referent bei aller Anerkennung der erzielten Fortschritte der Ansicht, dass noch ganz bedeutend mehr geleistet werden müsse, um das zu erreichen, was gefordert werden müsse. Er will deshalb bei einer neuen Militärorganisation Grundfehler der alten wegschaffen. Als grössten Fehler betrachtet er den Dualismus zwischen Kantons- und Bundesverwaltung. Lieber würde er ganz unter die alte Kantonshoheit zurückkehren wollen, als mit diesem Zwitterding weiter fahren. Aus diesem Zustande resultiere auch, dass in gewissen Abteilungen zu wenig Offiziere vorhanden seien, während andernorts brauchbares Material genügend vorhanden wäre, das aber nicht verwendet werden könne. Die gleichen Übelstände, resp. Ungerechtigkeiten machen sich auch beim Avancement geltend. Nicht zu vergessen sind die durch unsere jetzige Einteilung hervorgerufenen ungleich grossen Bestände gleicher Abteilungen. Redner will die Erziehung des Mannes zum Wehrmann in den Vordergrund stellen. Der Mann soll Soldat, nicht bloss Maschine werden. Dazu muss aber das Offizierskorps auch so viel als möglich gehoben werden, was nur durch längere Dienstzeit, hauptsächlich in den jüngern Jahren, möglich sei. Er will überhaupt den Militärdienst mehr in die Jugendjahre konzentrieren, da er sich voll und ganz bewusst ist, dass der Dienst in den späteren Jahren für den Mann mit grösseren finanziellen Anforderungen an den Einzelnen (Familie zu Hause ohne Ernährer, Möglichkeit, seine Stelle wegen des Militärdienstes zu verlieren etc.) verknüpft ist, als es in den ersten Jahren der Militärpflicht der Fall wäre.

Eine grössere Vereinfachung unseres Militärwesens hält Referent auch für möglich, da wir z. B. bei unseren Divisionen Institutionen eingeführt haben, die in andern Staaten bei Armeekorps bestehen, und wir solche Institutionen zum Teil entbehren könnten, weil wir nur die eigene Schwelle zu verteidigen haben. Obschon Redner die Änderungen, die im Laufe der Zeit an un-

serer Militärorganisation nötig und stillschweigend anerkannt wurden, vollständig in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit begreift, bedauert er gleichwohl diese Änderungen, weil er glaubt, bei den militärischen Einrichtungen sei eine der Hauptstützen der Respekt vor den Gesetzen, und der werde durch solche im Gesetze nicht begründete Änderungen verletzt.

Der Vortragende resümiert sein Referat in folgende Punkte für eine neu zu schaffende Militärorganisation:

1. Der Dualismus in der Verwaltung soll abgeschafft werden, nicht, dass er centralisieren möchte, im Gegenteil.

2. Vereinfachung des ganzen Wehrwesens. Der Auszug soll stärker, die Landwehr dafür weniger stark mit Dienst belastet werden.

3. Organisation unseres Wehrwesens zu vollständiger Schlagfertigkeit.

4. Kleinere Einheiten mit mehr Verantwortlichkeit und Selbständigkeit für die betreffenden Stellen.

5. Ausbau und Hebung des Eisenbahnwesens zu grösstmöglicher Entwicklung.

6. Hebung des Offizierskorps.

Das Gesetz selbst soll nur die Grundgedanken in grossen Zügen festsetzen, die Details den Ausführbestimmungen überlassen.

Luzern. (Ein Veteran.) Der frühere Artilleriehauptmann Franz Xav. Schwyzer von Buonas ist am 10. November v. J. in Luzern, 81 Jahre alt, gestorben. Derselbe wurde 1812 in Luzern geboren und war ein Sohn des damaligen Stabshauptmanns gleichen Namens. In Genf und Paris bildete er sich zum Techniker aus. 1837 wurde er zürcherischer Kreisingenieur; später siedelte er in seine Vaterstadt Luzern über und wurde 1843 zum Kantonsingenieur ernannt. Diese Stellung bekleidete er längere Zeit und zog sich nachher ins Privatleben zurück. Von seiner militärischen Laufbahn ist zu bemerken: Die Aspirantenschule hatte Schwyzer in Zürich gemacht und wurde dort zum Artillerielieutenant befördert. Gleichzeitig mit dem damaligen Schweizerbürger Louis Napoleon Bonaparte machte er die Artillerie-Centralschule in Thun mit. In der Folge avancierte er zum Hauptmann. Bei dem Freischarenzug gegen Luzern 1845 kommandierte er eine Luzerner Batterie. Diese zeichnete sich in dem Gefecht an der Emmenbrücke aus und trug wesentlich dazu bei, den Angriff der Kolonne Billots scheitern zu machen. — 1847 beteiligte sich Hauptmann Schwyzer mit seiner Batterie an dem Gefecht bei Giskon. — Der Verstorbene war ein eifriges Mitglied des geschichtsforschenden Vereins und hat manche wertvolle Beiträge zu dem Jahrbuch desselben geliefert.

Altorf. (Waffenplatz.) Die Verkehrskommission hat sich mit dem Gesuche an das eidgenössische Militärdepartement gewendet, dass der ehemalige Waffenplatz Altorf wieder mehr zu Ehren gezogen und bei Festsetzung der nächstjährigen Militärschulen und Kurse ebenfalls möchte berücksichtigt werden.

Es dürfte nur im militärischen Interesse liegen, den Waffenplatz zu erhalten. Derselbe könnte für Abhalten der „Vorkurse“ der zur Verteidigung des Gotthard bestimmten Infanterie mit Vorteil benützt werden.

Bellinzona. (In der Offiziersgesellschaft) hielt am 22. Dezember Ingenieur Martiroli einen Vortrag über die Gotthardbefestigung. Weitere Vorträge darüber werden folgen. Der Vortragende fand aufmerksame Aufnahme und bewies sorgfältiges Studium. Er sprach sich zu Gunsten des grossen Verteidigungswerkes aus.

Ausland.

Deutschland. (General Kirchhoff,) welcher seiner Zeit wegen eines die Tochter des Generals beleidigenden Artikels auf den Redakteur des „Tagblattes“ Harich schoss, wurde vom Militärgericht zu mehrmonatlicher Festungshaft verurteilt. Kirchhoff trat kürzlich die Strafe auf der Festung Magdeburg an, wurde jedoch nach vierzehntägiger Festungshaft vom Kaiser begnadigt.

Danzig, 8. Dezember. (Distanzritt.) Gestern Abend kamen zwei Distanzreiter, Rittergutsbesitzer v. Egan-Slozewo und Lieutenant Böning, Adjutant der Garnison Strasburg W.-Pr., hier an. Die Herren waren früh in Slozewo, Kreis Strasburg, dicht an der russischen Grenze, aufgebrochen und über Briesen, Rehden, Graudenz, Neuenburg, Mewe, Dirschau reitend, Abends vor 11 Uhr in Danzig eingetroffen. Der Anlass zu diesem Ritt war, wie der „Gesellige“ schreibt, für Herrn v. Egan, die Richtigkeit der in seinem Buche „Das ungarische Pferd“ niedergelegten Ansichten durch ein praktisches Beispiel zu beweisen: dass nämlich das durch Verwendung des edelsten englischen Vollblutes auf einer mehr als tausend-jährigen orientalischen Unterlage bei sehr harter Aufzucht und fortwährender Gewöhnung an Strapazen gezogene ungarische Pferd in hervorragender Weise ausdauernd und widerstandsfähig sei. Aus mehreren vor nicht ganz drei Wochen aus Ungarn eingeführten Pferden wählte Herr v. Egan vier aus, mit denen er an jedem beliebigen Tage ohne jede Vorbereitung in einem Tage von Strasburg Westpr. nach Danzig reiten zu wollen erklärte. Leider fanden sich infolge der ungünstigen Jahreszeit nicht Reiter genug, und so konnte der „Beweis-Ritt“ nur mit zwei Pferden angetreten werden. Herr v. Egan hält auch jetzt daran fest, dass diese Leistung für ungarische Pferde gar keine aussergewöhnliche sei und dass von den 14 ungarischen Pferden, die derzeit in seinem Stalle stehen, 13 unbedingt jederzeit ohne jedwede Vorbereitung denselben Weg, und zwar im Sommer in 5–6 Stunden kürzerer Zeit, ohne jede nachteiligen Folgen zurückzulegen im Stande sind. Die Länge des zurückgelegten Weges beträgt ungefähr 160 Kilometer. Die beiden Reiter brauchten 21¾ Stunden, wovon 5¼ Stunden auf die Rasten fielen. (P.)

Österreich. († Generalmajor Alphons v. Kodolitsch.) Ein Telegramm aus San Remo meldet, dass daselbst der G.M. a. D. Alphons Edler v. Kodolitsch plötzlich gestorben ist. Die Nachricht von dem jähen Tode des Generals wird nicht nur in militärischen, sondern auch in gesellschaftlichen und sportlichen Kreisen Wiens, in denen er eine hervorragende Stellung einnahm, Teilnahme hervorrufen. Kodolitsch entstammt einer altadeligen Familie und trat frühzeitig als Kadett in die Armee. Als junger Kavallerie-Offizier fand er, bei aller Vorliebe für seine Waffe und für gesellschaftliche Unterhaltungen, immer noch Zeit genug, um durch Studien sein Wissen zu bereichern. Dabei lag in seinem Wesen ein gewisser Zug nach dem Ungewöhnlichen und der Drang, die Welt zu sehen. Daher war er auch einer der Ersten, die im Jahre 1863 der Aufforderung Folge leisteten, Kaiser Maximilian nach Mexiko zu begleiten. Kaiser Max übertrug ihm die Organisation des austro-mexikanischen Freikorps, in welcher Angelegenheit er auch mit Napoleon III. unterhandeln musste. In Mexiko angekommen, erfocht der General mit seinen Husaren am 6. Februar 1865 einen Sieg bei Jalapa, wo er schwer verwundet und für welche That er mit dem Orden der Eisernen Krone dritter Klasse und mit dem Offizierskreuz des mexikanischen Guadalupe-Ordens dekoriert wurde. Nach einer Reihe erbitterter Kämpfe